



Allgemeine Geschäftsbedingungen „Versicher-O-Mat“ für Unternehmen

(Stand 18.10.2019)

Die Schübbe Jastremski Naujoks Pape GbR (im Folgenden „*Lizenzgeber*“) betreibt auf der Website „www.versicher-o-mat.de“ eine Software, die Versicherungsvermittler bei der Ermittlung des Versicherungsbedarfs ihrer Kunden unterstützt (im Folgenden „*Vertragssoftware*“). Mit Hilfe der Vertragssoftware wird im Rahmen einer Befragung und einer individuellen Analyse der Versicherungsbedarf des jeweiligen Kunden ermittelt. Nach abgeschlossenerer Analyse schlägt die Vertragssoftware dem Nutzer unverbindlich Versicherungsprodukte vor, mit denen der Versicherungsbedarf des Kunden abgedeckt werden kann. Durch die Anwendung der Vertragssoftware wird keine Beratung hinsichtlich des Versicherungsbedarfs des Kunden und keine Produktberatung durchgeführt, sondern diese ist ausschließlich dazu bestimmt, Vermittler von Versicherungsprodukten bei der Bedarfsanalyse des Kunden zu unterstützen.

Der Versicherungsvermittler (im Folgenden „*Lizenznehmer*“) möchte die Vertragssoftware im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit zur Ermittlung des Versicherungsbedarfs seiner Kunden nutzen. Für die Nutzung gelten diese Lizenzbedingungen.

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Lizenzbedingungen, Vertragsschluss

1.1 Diese Lizenzbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

1.2 Mit der Registrierung des Lizenznehmers auf der Webseite des Lizenzgebers gibt der Lizenznehmer ein Angebot auf Abschluss eines Lizenzvertrages ab. Der Lizenzgeber prüft das Angebot. Nach erfolgreicher Prüfung sendet er dem Lizenznehmer eine Bestätigungs-E-Mail mit seinen Zugangsdaten zu. Mit Zugang der Bestätigungs-E-Mail gilt der Vertrag als geschlossen.

1.3 Änderungen dieser Lizenzbedingungen werden dem Lizenznehmer mindestens acht Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Der Lizenznehmer kann den Änderungen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widersprechen. Widerspricht der Lizenznehmer nicht rechtzeitig, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Genehmigungswirkung sowie auf die Frist für den Widerspruch wird der Lizenznehmer in der Änderungsmitteilung nochmals besonders hingewiesen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die zeitlich befristete Überlassung der Vertragssoftware im vereinbarten Umfang. Das Angebot richtet sich ausschließlich an gewerbliche Versicherungsvermittler.

2.2 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Vertragssoftware zur Nutzung über das Internet zur Verfügung (Software as a Service). Die Vertragssoftware wird am Routerausgang des Servers des Lizenzgebers zur Verfügung gestellt (Übergabepunkt). Die Vertragssoftware verbleibt jederzeit auf dem Server des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber schuldet nicht die Gewährleistung der Datenverbindung zwischen dem Routerausgang und den IT-Systemen des Lizenznehmers. Es obliegt dem Lizenznehmer, die technischen Voraussetzungen zur Empfangnahme der Software am Übergabepunkt und für ihre Nutzung zu schaffen.

3. Leistungen des Lizenzgebers, Nutzungsrechte

3.1 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Vertragssoftware in ihrer jeweils aktuellsten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht, zur Nutzung bereit (Übergabepunkt).

3.3 Soweit der Lizenzgeber während der Laufzeit dieses Vertrags neue Versionen, Updates oder Upgrades der Vertragssoftware bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise.

3.4 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Vertragssoftware zur Verfügung und übernimmt die Sicherung der übertragenen Daten. Der Lizenzgeber wird seine Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen.

3.5 Der Lizenzgeber übernimmt die Pflege der Vertragssoftware, insbesondere die Diagnose und Beseitigung von Mängeln innerhalb angemessener Zeit. Mängel sind wesentliche Abweichungen von der vertraglich festgelegten Spezifikation. Zusätzliche Pflegeleistungen können gegen gesonderte Vergütung durch den Lizenzgeber erbracht werden.

3.6 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware ohne Verschulden des Lizenzgebers durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die hiervon betroffenen Leistungen zu verweigern. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen.

3.7 Der Lizenzgeber ist bemüht, die Vertragssoftware für den Lizenznehmer jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Lizenznehmer nimmt jedoch zur Kenntnis, dass eine ausnahmslose Verfügbarkeit nicht gewährleistet werden kann. Insbesondere kann es zu kurzfristigen Störungen aufgrund technischer Probleme oder zu unvorhergesehenen Systemausfällen kommen. Zudem ist es in bestimmten Zeitabständen erforderlich, zur Aufrechterhaltung der Systemaktualität und um eine größtmögliche Verfügbarkeit zu ermöglichen, Wartungsarbeiten durchzuführen. In den beschriebenen Fällen ist der Lizenzgeber berechtigt, das Leistungsangebot temporär auszusetzen. Im Falle von Wartungsarbeiten oder vorhersehbaren Systemausfällen wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer hierüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.

4. Gewährung von Rechten

4.1 Der Lizenznehmer erhält ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares und zeitlich auf die Dauer des Lizenzvertrags beschränktes Nutzungsrecht für die Vertragssoftware. Die vertragsgemäße Nutzung und Verwertung umfasst insbesondere den Aufruf, das Laden, Anzeigen und Ablaufen lassen der Vertragssoftware. Das Recht zur Nutzung der Vertragssoftware nach Maßgabe

dieser vertraglichen Vereinbarungen besteht ausschließlich zu dem Zweck der Analyse des Versicherungsbedarfs der Kunden des Lizenznehmers. Eine Nutzung ist ausschließlich im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Lizenznehmers zulässig. Dies gilt auch, sofern sich das vom Lizenznehmer gebuchte Leistungspaket auf mehrere Nutzer erstreckt; insoweit müssen alle Nutzer zum Unternehmen des Lizenznehmers gehören, eine Nutzung durch unternehmensfremde Personen ist unzulässig.

4.2 Sofern der Lizenznehmer die Vertragssoftware unter der Marke „versicher-o-mat“ nutzt, räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die Dauer des Lizenzvertrags beschränkte Nutzungsrecht an der Marke „versicher-o-mat“ sowie dem dazugehörigen Logo ein. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Marke für andere Produkte als die Vertragssoftware zu verwenden.

4.3 Sofern der Lizenznehmer die Vertragssoftware frei von Markennamen und Markenlogo des Lizenzgebers nutzt (als White-Label-Produkt), ist er berechtigt, seinen eigenen Namen anstelle des Namens des Lizenzgebers zu platzieren und die Vertragssoftware unter eigenem Namen zu verwenden.

4.4 Weitere Rechte, insbesondere Rechte zur Bearbeitung, Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung der Vertragssoftware werden nicht eingeräumt.

4.5 Über die Zwecke dieses Vertrags hinaus ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.

5. Zugriffsberechtigung des Lizenznehmers

5.1 Die Vertragssoftware wird auf der IT-Infrastruktur des Lizenzgebers betrieben. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer den Zugriff auf die Vertragssoftware entweder über einen „Deeplink“ oder einen „Frame“ zur Verfügung. Der Lizenznehmer kann den Zugang zur Software auf seiner Website derart einbinden, dass auch die Kunden des Lizenznehmers auf die Vertragssoftware zugreifen können.

5.2 Der Lizenznehmer erhält eine Zugangsberechtigung, bestehend aus einer Benutzerkennung und einem Passwort. Benutzerkennung und Passwort können vom Lizenznehmer geändert werden, wobei Passwörter aus mindestens acht Zeichen, zusammengesetzt aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen, bestehen müssen. Der Lizenznehmer darf Benutzerkennung und Passwort nur den berechtigten Personen mitteilen und ist ansonsten zur Geheimhaltung verpflichtet.

5.3 Der Lizenznehmer wird die ihm zugeordnete Nutzer- und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifizierungssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Sobald der Lizenznehmer Anzeichen dafür sieht, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Lizenznehmer zum Zwecke der Schadensminderung verpflichtet, den Lizenzgeber umgehend hierüber zu informieren.

5.4 Der Lizenznehmer wird die Vertragssoftware in keiner Weise missbräuchlich nutzen. Der Lizenznehmer wird auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von dem Lizenzgeber betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze des Lizenzgebers unbefugt einzudringen.

5.5 Der Lizenznehmer wird Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen dem Lizenzgeber melden und dabei angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler bzw. der Mangel auftritt, und den Lizenzgeber bei der Fehlersuche aktiv unterstützen.

5.6 Bei der Nutzung der Vertragssoftware sowie der vertragsgegenständlichen Leistungen wird der Lizenznehmer alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland beachten. Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Lizenznehmer bereitgestellten Daten oder Inhalte geltend, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte besteht. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer in diesem Fall auffordern, binnen einer angemessenen Frist den Rechtsverstoß einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Kommt der Lizenznehmer dieser Aufforderung nicht nach, ist der Lizenzgeber unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Hat der Lizenznehmer die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er dem Lizenzgeber den daraus entstehenden Schaden ersetzen und den Lizenzgeber insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

5.7 Der Lizenznehmer wird vor Versendung der Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.

5.8 Für jeden einzelnen Fall, in dem der Lizenznehmer die Nutzung der Vertragssoftware durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Lizenznehmer jeweils Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrags während einer ordentlichen Vertragsdauer für einen einzelnen Lizenznehmer angefallen wäre. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Lizenznehmer vorbehalten. Alle weitergehenden Rechte des Lizenzgebers bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.

5.9 Im Falle einer unberechtigten Nutzung bzw. Nutzungsüberlassung hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Name und Anschrift mitzuteilen.

6. Lizenzgebühren, Leistungspakete

6.1 Die vom Lizenznehmer buchbaren Leistungspakete sowie die hierfür zu erbringende Lizenzgebühr ergeben sich aus dem jeweils aktuellen [Preis- und Leistungsverzeichnis](#) des Lizenzgebers.

6.2 Die Lizenzgebühr ist jeweils am ersten des jeweiligen Vertragsmonats im Voraus fällig. Der erste Vertragsmonat beginnt am Tag des Vertragsvertragsschlusses und endet am entsprechenden Kalendertag des Folgemonats. Erfolgt der Vertragsschluss an einem Kalendertag (z.B. 31. Januar), der keine Entsprechung im Abrechnungsmonat hat (z.B. Februar oder April), ist jeweils der letzte Tag des Abrechnungsmonats maßgeblich (in den Beispielfällen der 28 bzw. 29. Februar und der 30. April). Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer monatlich über die Lizenzgebühren Rechnung erteilen. Die Rechnungserteilung erfolgt ausschließlich per E-Mail.

6.3 Einwendungen gegen die abgerechnete Lizenzgebühr hat der Lizenznehmer innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Abrechnung zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

6.4 Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses (insbesondere Änderungen der Lizenzgebühr) werden dem Lizenznehmer spätestens acht Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Der Lizenznehmer kann den Änderungen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widersprechen. Widerspricht der Lizenznehmer nicht rechtzeitig, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Genehmigungswirkung sowie auf die Frist für den Widerspruch wird der Lizenznehmer in der Änderungsmitteilung nochmals besonders hingewiesen.

7. Leistungsfreiheit bei höherer Gewalt

7.1 Der Lizenzgeber ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

7.2 Als Umstände höherer Gewalt gelten z. B. Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignungen, Stürme, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von dem Lizenzgeber nicht zu vertretende Umstände (insbesondere Wassereinbrüche, Stromausfälle und die Unterbrechung oder Zerstörung datenführender Leitungen).

7.3 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falls von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen und die andere Vertragspartei in gleicher Weise zu informieren, sobald das Ereignis höherer Gewalt nicht mehr besteht.

8. Haftung

8.1 Der Lizenzgeber haftet nur für Schäden, die auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.

8.2 Die Haftungsbeschränkung nach 8.1 gilt nicht für Schäden, die durch eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder durch eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verursacht wurden. Kardinalspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf.

8.3 Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise bei Geschäften der in Rede stehenden Art voraussehbaren Schaden.

9. Laufzeit und Kündigung

9.1 Das Vertragsverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit. Es kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Vertragsmonat zum Ablauf des Folgevertragsmonats gekündigt werden.

9.2 Abweichend hiervon beträgt die Vertragslaufzeit des Lizenzvertrages auf der Leistungsstufe „Testzugang“ einen Monat ab dem Tag der Übersendung der Bestätigungs-E-Mail durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer. Der Lizenzvertrag endet auf der Leistungsstufe „Testzugang“ automatisch einen Monat nach Vertragsbeginn. Eine Verlängerung des Lizenzvertrages auf der Leistungsstufe „Testzugang“ ist nicht möglich.

9.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, welcher den Lizenzgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen des Lizenznehmers ein (vorläufiges oder endgültiges) Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- der Lizenznehmer einer Änderung der Lizenzbedingungen nach Ziffer 1.3 oder einer Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses nach Ziffer 6.4 rechtzeitig widerspricht.

9.4 Kündigungen haben in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) oder über die im Log-In-Bereich des Lizenznehmers eingerichtete Kündigungsfunktion zu erfolgen.

9.5 Nach Vertragsende stellt der Lizenzgeber die vom Lizenznehmer erstellten Daten ohne Aufforderung binnen drei Wochen für den Lizenznehmer zum Download zur Verfügung. Innerhalb einer Woche, nachdem der Lizenznehmer die Daten heruntergeladen hat, spätestens aber drei Monate nach Vertragsende, löscht der Lizenzgeber alle von Lizenznehmer auf seinen Servern abgelegten Daten vollständig.

10. Datenschutz

10.1 Die Parteien sind sich einig, dass der Lizenzgeber die personenbezogenen Daten der Kunden des Lizenznehmers als Auftragsverarbeiter verarbeitet. Die Zusatzvereinbarung zur Auftragsvereinbarung ist Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gilt als angenommen, wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen werden.

10.2 Der Lizenznehmer hat gegenüber seinen Kunden alle datenschutzrechtlichen Pflichten zu erfüllen, sofern personenbezogene Daten der Kunden im Auftrag des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber verarbeitet werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags oder der Anlagen bedürfen der Textform.

11.2 Sollte eine bestehende oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, so vereinbaren die Vertragspartner, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon unberührt bleiben soll. Dies gilt auch für den Fall einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrags, im Fall einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der Rechtsprechung. Die Vertragspartner vereinbaren in diesem Fall, dass eine Regelung gelten soll, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags und dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrags oder bei Aufnahme der Bestimmung diesen Aspekt bedacht hätten.

11.3 Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anwendbar.

11.4 Soweit der Kunde über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt, ist Gerichtsstand der Sitz des Lizenzgebers. Gleiches gilt, wenn der Kunde Kaufmann ist und die Streitigkeit dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen ist.

Zusatzvereinbarung zu den Allgemeine Geschäftsbedingungen „Versicher-O-Mat“ für Unternehmen

Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO

Diese Zusatzvereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich durch den Vertragsschluss zur Auftragsverarbeitung ergeben. Diese Vereinbarung einschließlich aller Anlagen stellt eine Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers dar, und wird vom Lizenznehmer gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

Schübbe Jastremski Naujoks Pape GbR, Werkstraße 5 a-d, 38229 Salzgitter

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Dieser Vertrag findet Anwendung auf alle Leistungen oder Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags.

1.2 Der Lizenznehmer (im Folgenden „AUFTRAGGEBER“) ist als „Verantwortlicher“ i.S.d. Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO, insbesondere der Datenweitergabe an die Schübbe Jastremski Naujoks Pape GbR (im Folgenden „AUFTRAGNEHMER“), sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen im Sinne von Ziffer 3 dieses Vertrags verantwortlich. Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER hierbei in geeigneter Weise zu unterstützen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Ausführung des Auftrages.

1.3 Sofern der AUFTRAGGEBER im Rahmen des jeweiligen Auftrages seinerseits selbst Dienstleister anderer AUFTRAGGEBER ist, stehen die Rechte aus dieser Anlage auch diesen anderen AUFTRAGGEBERN zu.

1.4 Bei der E-Mail-Kommunikation werden die Parteien die Vertraulichkeit beachten, indem sie vertrauliche Informationen gegen unberechtigte Kenntnisnahme oder Manipulationen schützen. Hierzu können die Parteien entsprechende technische Maßnahmen, z.B. Verschlüsselungs- und Signaturverfahren, abstimmen.

1.5 Dem AUFTRAGNEHMER ist bekannt, dass ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit und gegebenenfalls auch eine Straftat darstellen kann.

1.6 Der AUFTRAGNEHMER bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und dass der AUFTRAGGEBER und der AUFTRAGNEHMER und gegebenenfalls deren Vertreter bei Anfragen der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten.

1.7 Der AUFTRAGNEHMER bestätigt und stellt sicher, dass die für die Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen zur Vertraulichkeit schriftlich verpflichtet sind und in die Schutzbestimmungen der DSGVO eingewiesen worden sind. Die gleiche Verpflichtung gilt für weitere Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. § 88 TKG sowie §§ 203, 206 StGB), sofern diese im konkreten Auftrag einschlägig sind. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER die Verpflichtung und Einweisung nachweisen.

1.8 Der AUFTRAGNEHMER muss geeignete, wirksame und dokumentierte Maßnahmen implementieren, welche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherstellen, insbesondere im Hinblick auf das Erkennen und rechtzeitige Melden von Datenschutzverstößen.

1.9 Soweit der AUFTRAGNEHMER seine Leistung in den Räumlichkeiten oder unter Zugriff auf die Systeme des AUFTRAGGEBERS erbringt, unterliegt er den Kontrolleinrichtungen des AUFTRAGGEBERS (insbesondere Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrolle).

1.10 Der AUFTRAGNEHMER ist für die Durchführung des Auftrages verpflichtet, nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Der AUFTRAGNEHMER wird dem AUFTRAGGEBER den Namen des Beauftragten für den Datenschutz benennen. Bei einem Wechsel des Beauftragten für den Datenschutz wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen. Soweit der AUFTRAGNEHMER nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz verpflichtet ist, stellt er die Erfüllung der Aufgaben nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften in anderer geeigneter Weise sicher.

1.11 Der AUFTRAGNEHMER kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

1.12 Der AUFTRAGNEHMER unterstützt den AUFTRAGGEBER bei der Einhaltung der DSGVO zur Sicherheit personenbezogener Daten, bei Meldepflichten bei Datenpannen, ggf. bei einer Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen und insbesondere zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Person gemäß Art.12 – 23 DSGVO.

1.13 Datenschutzrechtliche Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der AUFTRAGNEHMER nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AUFTRAGGEBER erteilen.

1.14 Der AUFTRAGNEHMER und gegebenenfalls sein Vertreter und Subunternehmer führen ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO zu allen Kategorien von im Auftrag des AUFTRAGGEBERS durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung. Der AUFTRAGNEHMER wird dem AUFTRAGGEBER auf Anforderung die für diesen Vertrag relevanten Inhalte aus seinem Verarbeitungsverzeichnis zur Verfügung stellen.

1.15 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB des AUFTRAGNEHMERS gegenüber dem AUFTRAGGEBER ist hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

1.16 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sowie einseitig abzugebende Willenserklärungen, wie z.B. Weisungen, Bestätigungen oder Zustimmungen, bedürfen der Schriftform.

1.17 Der AUFTRAGNEHMER verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des AUFTRAGGEBERS. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in dieser Anlage konkretisiert sind, insbesondere die Nutzung der Vertragssoftware („versicher-o-mat“) durch den AUFTRAGGEBER zur Feststellung des Versicherungsbedarfs der Kunden des AUFTRAGGEBERS.

2. Ort der Datenverarbeitung

2.1 Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Falls die Anwendung der DSGVO in den Staaten des EWR nicht verbindlich beschlossen wurde, gelten die Staaten des EWR als Drittländer.

2.2 Die Datenverarbeitung in Drittländern ist unzulässig, es sei denn zwischen dem Drittland und der Europäischen Union besteht ein wirksamer Angemessenheitsbeschluss, oder die Datenübermittlung erfolgt vorbehaltlich geeigneter Garantien nach Art. 46 DSGVO oder die Übermittlungen, Verarbeitungen und Nutzungen erfolgt entsprechend den Artikel 48 und 49 DSGVO. Dies gilt auch für Subunternehmer, wobei darauf hingewiesen wird, dass unter „Verarbeitung“ auch die Möglichkeit der Einsichtnahme, etwa im Rahmen von Fernwartungszugriffen zu verstehen ist.

2.3 Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS und kann nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2.4 Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS erfolgt grundsätzlich in den Betriebsstätten des AUFTRAGNEHMERS. Die auch nur zeitweise erforderliche Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS außerhalb der Betriebsstätten des AUFTRAGNEHMERS (z.B. Telearbeit, Remotezugriff) wird nur gestattet, sofern betriebliche oder einzelvertragliche Vereinbarungen mit den Mitarbeitern des AUFTRAGNEHMERS getroffen sind, die den einschlägigen datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Bestimmungen genügen.

3. Gegenstand und Zweck des Auftrages

Der AUFTRAGNEHMER verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des AUFTRAGGEBERS. Der AUFTRAGNEHMER verarbeitet die Daten, die der AUFTRAGGEBER in der von AUFTRAGNEHMER zur Verfügung gestellten Software zur Feststellung des Versicherungsbedarfs der Kunden des AUFTRAGGEBERS erfasst. Diese Daten werden vom AUFTRAGNEHMER gespeichert und archiviert.

4. Betroffene Personen und betroffene personenbezogene Daten

4.1 Betroffene Personen sind alle Kunden des AUFTRAGGEBERS, für die unter Verwendung der vom AUFTRAGNEHMER zur Verfügung gestellten Software der Versicherungsbedarf ermittelt wird.

4.2 Der AUFTRAGGEBER stellt dem AUFTRAGNEHMER die folgenden Personenbezogenen Daten seiner Kunden zur Verfügung:

- a. Name
- b. Geburtsdatum
- c. Privatanschrift einschließlich Telefonnummer
- d. Familienstand
- e. E-Mail

5. Weisungsrecht

5.1 Der AUFTRAGGEBER weist den AUFTRAGNEHMER an, die nach Ziffer 4 dieses Vertrags an ihn übermittelten Personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Versicherungsbedarfs der Kunden zu verarbeiten.

5.2 Der AUFTRAGNEHMER wird die übermittelten personenbezogenen Daten zu keinen weiteren Zwecken verarbeiten, es sei denn der AUFTRAGGEBER ist zu der Verarbeitung gesetzlich verpflichtet.

5.3 Einzelweisungen des AUFTRAGGEBERS bedürfen der Schriftform.

5.4 Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, wenn eine vom AUFTRAGGEBER erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen Vorschriften über den Datenschutz verstößt.

6. Unverzüglich Meldungen und Informationspflichten bei Datenschutzverletzungen

6.1 Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER bei Unregelmäßigkeiten des Datenverarbeitungsablaufes, bei begründetem Verdacht der Verletzung von Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen zum Schutz personenbezogener Daten, Verstößen des AUFTRAGNEHMERS oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, sowie bei Beanstandungen durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde, eine Revision oder in sonstigen Datenschutzprüfungsberichten, sofern ihm dies nicht aufgrund einer behördlichen Vorgabe im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens untersagt ist, zu informieren und die Abhilfemaßnahmen aufzuzeigen (Datenschutzverletzung). Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, den AUFTRAGGEBER bei möglichen Informationspflichten nach Artikel 33 – 34 DSGVO zu unterstützen.

6.2 Die Meldung an den AUFTRAGGEBER muss unverzüglich und möglichst binnen 24 Stunden, nachdem dem AUFTRAGNEHMER die Verletzung bekannt wurde erfolgen.

6.3 Jede Datenschutzverletzung ist vom AUFTRAGNEHMER zu dokumentieren.

6.4 Die Dokumentation und Meldung einer Datenschutzverletzung enthält mindestens folgende Informationen:

- a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- c. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- d. eine Beschreibung der von dem AUFTRAGNEHMER ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

6.5 Darüber hinaus hat der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER auf Nachfrage alle sonstigen Informationen zu erteilen, die der AUFTRAGGEBER für die Erfüllung seiner eigenen Meldepflichten benötigt.

6.6 Sofern die Möglichkeit besteht, dass das Eigentum des AUFTRAGGEBERS an den Daten beim AUFTRAGNEHMER durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet wird oder absehbar gefährdet werden könnte, so hat der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER unverzüglich zu verständigen.

6.7 Der AUFTRAGNEHMER hat dem AUFTRAGGEBER, soweit vertraglich nicht abweichend geregelt, alle aus einer Datenschutzverletzung entstehenden Schäden, insbesondere die Kosten für die Benachrichtigung der

Betroffenen oder ein etwaiges Bußgeld bei Verletzung der Selbstanzeigespflicht nach Artikel 33 – 34 DSGVO zu ersetzen, sofern dem ein schuldhaftes Verhalten des AUFTRAGNEHMERS zugrunde liegt.

7. Subunternehmer

7.1 Der Einsatz von Subunternehmern durch den AUFTRAGNEHMER und/oder weiterer Subunternehmer (Kettenbeauftragung) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS, sofern und soweit der Subunternehmer personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertrages verarbeitet.

7.2 Einer Hinzuziehung weiterer Subunternehmer, welche im Auftrag des AUFTRAGNEHMERS personenbezogene Daten zur Erfüllung einer Weisung des AUFTRAGGEBERS nach diesem Vertrag verarbeiten sollen, stimmt der AUFTRAGGEBER durch allgemeine Genehmigung zu. Dem AUFTRAGGEBER steht hierbei ein Widerspruchsrecht zu.

7.3 Der AUFTRAGNEHMER hat jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung von Subunternehmern, welche im Auftrag des AUFTRAGNEHMERS personenbezogene Daten zur Erfüllung einer Weisung des AUFTRAGGEBERS nach diesem Vertrag verarbeitet, 14 Werktagen vor der beabsichtigten Änderung oder Erweiterung der Subunternehmer schriftlich anzuzeigen und dem AUFTRAGGEBER den mit dem Subunternehmer abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrag vorzulegen.

7.4 Der AUFTRAGGEBER kann innerhalb von 5 Werktagen nach Anzeige des AUFTRAGNEHMERS entsprechend Ziffer 7 Absatz 4 dieses Vertrages der Hinzuziehung oder Ersetzung eines (neuen) Subunternehmers widersprechen.

7.5 Der AUFTRAGNEHMER hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER auch gegenüber Subunternehmern gelten. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER vor Ort Kontrollen bei den vom AUFTRAGNEHMER eingesetzten Subunternehmen durchführen und dem AUFTRAGGEBER nach Abschluss der Kontrollen das Ergebnis unverzüglich mitteilen. Im Einvernehmen mit dem AUFTRAGGEBER kann der AUFTRAGNEHMER vor Ort Kontrollen bei den Subunternehmern auch von einem Dritten durchführen lassen.

7.6 Die schriftlich zu treffenden, vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem Subunternehmer sind so zu gestalten, dass sie den Regelungen der vorliegenden Anlage entsprechen. Zu diesem Zweck müssen insbesondere die mit dem Subunternehmer zu vereinbarenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ein gleichwertiges Schutzniveau aufweisen; die Weisungs- und Kontrollrechte müssen uneingeschränkt erhalten bleiben und die Datenverarbeitung muss weiterhin in der EU/EWR erfolgen.

7.7 Auf Anforderung des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER Auskunft über die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen geben. Soweit dies zur Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten des AUFTRAGGEBERS nach der DSGVO erforderlich ist, wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt mit dem Subunternehmer geben, erforderlichenfalls durch Einsicht in die entsprechenden Dokumente. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht des AUFTRAGGEBERS besteht nicht hinsichtlich der vom AUFTRAGNEHMER an den SUBUNTERNEHMER gezahlten Vergütung oder hinsichtlich der verhandelten Vergütungskonditionen.

7.8 Bedient sich der AUFTRAGNEHMER bei der Erbringung der Leistung gegenüber dem AUFTRAGGEBER eines Subunternehmers, wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER unverzüglich auf Verlangen die Dokumentation und das Ergebnis der vom AUFTRAGNEHMER in Bezug auf den Subunternehmer durchgeführten Kontrollen bzw. die Einhaltungsbefestigungen des Subunternehmers zugänglich machen.

7.9 Der AUFTRAGNEHMER bleibt für die Erfüllung der auf den Subunternehmer übertragenen Tätigkeiten im gleichen Umfang verantwortlich, als würden diese durch den AUFTRAGNEHMER selbst ausgeführt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

7.10 Sofern und soweit ein vom AUFTRAGNEHMER eingesetzter Subunternehmer, der personenbezogene Daten im Auftrag des AUFTRAGNEHMERS zur Erfüllung einer Weisung des AUFTRAGGEBERS nach diesem Vertrag verarbeitet und

- a. den Anforderungen der DSGVO nicht genügt oder
- b. den ihm nach dem mit dem Auftragsverarbeitungsvertrag auferlegten Pflichten nicht nachkommt oder
- c. unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Weisungen des AUFTRAGNEHMERS oder gegen diese Weisung gehandelt hat oder
- d. sonst unzuverlässig ist

kann der AUFTRAGGEBER vom AUFTRAGNEHMER die Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch diesen Subunternehmer verlangen.

8. Berichtigung, Einschränkung, Löschung und Rückgabe von Daten

8.1 Der AUFTRAGNEHMER darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des AUFTRAGGEBERS berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

8.2 Der AUFTRAGGEBER kann vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder sonstiger entgegenstehender Rechtsvorschriften auch während der Laufzeit und nach Beendigung des Vertrages jederzeit die Berichtigung, Löschung, Sperrung (i.S.d. Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 4 Nr. 3 DSGVO) und Herausgabe von personenbezogenen Daten verlangen.

8.3 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der AUFTRAGNEHMER sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, wie z.B. Test- und Ausschussmaterial, Datensicherungskopien und erstellten Verarbeitungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzkonform zu löschen oder dem AUFTRAGGEBER auszuhändigen. Dokumente, Daten und Kopien, die nicht ausgehändigt werden können, sind nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten zu löschen. Die Löschung ist durch ein entsprechendes Löschprotokoll nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten, denen der AUFTRAGNEHMER unterliegt insbesondere nach Abgabenordnung und HGB, bleiben hiervon unberührt. Vertragsbezogene Daten (z.B. Ansprechpartner des AUFTRAGGEBERS), die zur Sicherung von Beweisinteressen des AUFTRAGNEHMERS erforderlich sind, dürfen in gesperrter Form bis zum Ablauf der hierfür geltenden Verjährungsfrist aufbewahrt werden. Die Löschung ist dem AUFTRAGGEBER auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. Zurückbehaltungsrechte des AUFTRAGNEHMERS sind ausgeschlossen.

8.4 Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den AUFTRAGNEHMER wendet, wird der AUFTRAGNEHMER dieses Ersuchen unverzüglich an den AUFTRAGGEBER weiterleiten.

9. Löschkonzept

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS im Anwendungsbereich dieses Vertrages vereinbaren die Parteien folgendes Lösungskonzept:

- a. Basiert die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald die Vertragsbeziehung zur betroffenen Person beendet wurde. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt jedoch darüber hinaus, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn der AUFTRAGNEHMER mit der Verarbeitung berechtigten Interessen verfolgt, die dem Interesse der betroffenen Person an einer Löschung seiner personenbezogenen Daten überwiegen.
- b. Basiert die Datenverarbeitung der betroffenen Person auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten widerrufen hat. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt jedoch darüber hinaus, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn der AUFTRAGNEHMER mit der Verarbeitung berechtigten Interessen verfolgt, die dem Interesse der betroffenen Person an der Löschung seiner personenbezogenen Daten überwiegen.
- c. Vorgeschriebene Speicherfristen sind z.B. steuerrechtliche oder handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen. Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen je nach Dokument und Gesetzes, beziehungsweise Verordnung 5 Jahre (HGB), 6 Jahre (AO) oder 10 Jahre (HGB).
- d. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Geltendmachung rechtskräftig festgestellter Ansprüche oder Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten nach maximal 30 Jahren gelöscht.
- e. Macht die betroffene Person Ihren Lösungsanspruch nach Art. 17 DSGVO geltend und sind die Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 2 DSGVO erfüllt, wird der AUFTRAGNEHMER die personenbezogenen Daten der betroffenen Person löschen, sofern der AUFTRAGNEHMER nicht zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO oder nach § 35 BDSG berechtigt ist.

10. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach Art.32 DSGVO

10.1 Der AUFTRAGNEHMER wird seine Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

10.2 Der AUFTRAGNEHMER hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem AUFTRAGGEBER zur Prüfung zu übergeben.

10.3 Der AUFTRAGNEHMER beachtet die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO und gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen gem. Art. 24, Art. 28, Art. 32 DSGVO, um den Nachweis zu erbringen, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt.

10.4 Der AUFTRAGNEHMER darf Zugriffsberechtigungen nur an Personen vergeben, die mit der Durchführung des Auftrags befasst sind. Die Berechtigungen sind nur in dem für die Erfüllung der jeweiligen

Aufgaben erforderlichen Umfang zu vergeben. Auf Verlangen wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER die zugriffsberechtigten Personen und deren Berechtigungen benennen.

10.5 Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

10.6 Der AUFTRAGNEHMER ist nicht befugt, ohne schriftliche Einwilligung des AUFTRAGGEBERS Hard- oder Software an die Systeme des AUFTRAGGEBERS anzuschließen oder darauf zu installieren.

10.7 Dem AUFTRAGNEHMER ist es nicht gestattet, während der Entwicklung von Software oder der Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen des AUFTRAGGEBERS personenbezogene Daten des AUFTRAGGEBERS zu verwenden. Hierfür sind fiktive Testdaten oder nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung durch den AUFTRAGGEBER anonymisierte Originaldaten zu verwenden.

10.8 Zum Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und Verlust (Datensicherheit) wird der AUFTRAGNEHMER die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, auf die sich die Parteien entsprechend **Anlage TOM**, verständigt haben.

10.9 Die vereinbarten Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung und sind vom AUFTRAGNEHMER dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Dies gilt ebenso im Fall von Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden. Beabsichtigte wesentliche Änderungen (z.B. wesentliche Änderung von Verschlüsselungsverfahren oder Anmeldeprozeduren) sind zu dokumentieren und dem AUFTRAGGEBER mitzuteilen, wobei der AUFTRAGGEBER Änderungen nicht ohne erheblichen Grund widerspricht.

11. Ermöglichung von Kontrollen und Zurverfügungstellung von Informationen

11.1 Der AUFTRAGNEHMER erklärt sich damit einverstanden, dass der AUFTRAGGEBER berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort. Die Durchführung solcher Maßnahmen hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme schriftlich anzukündigen. Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen mitwirkt. Entstehende Kosten bei der Durchführung der Kontrollen werden nicht erstattet.

11.2 Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (**Anlage TOM**). Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird der AUFTRAGNEHMER regelmäßig durch geeignete Nachweise z.B. von seiner Revision, seinem betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, belegen (Einhaltungsbestätigung).

11.3 Die Einhaltungsbestätigung ist vom AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER vor Beginn der Datenverarbeitung und danach sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, unaufgefordert alle zwei Jahre vorzulegen bzw. bereitzustellen. Unabhängig davon räumt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER und dessen Bevollmächtigten bezüglich der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen ein Besichtigungs-, Einsichtnahme-, Auskunfts- und Kontrollrecht (Prüfungsrechte), grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit dem AUFTRAGNEHMER und während dessen gewöhnlichen Geschäftszeiten, ein. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, im Falle von Auskünften und Einsichtnahmen die erforderliche Unterstützung bereitzustellen. Im Übrigen wird der

AUFTRAGNEHMER den Personen, die Prüfungen oder sonstige Maßnahmen vornehmen, den Zugang zu allen Räumlichkeiten und Liegenschaften zwecks Einhaltung der gesetzlichen Prüfpflichten des AUFTRAGGEBERS gewähren.

12. Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sowie einseitig abzugebende Willenserklärungen, wie z.B. Weisungen, Bestätigungen oder Zustimmungen, bedürfen der Schriftform gem. § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel. § 127 Abs. 2 und 3 BGB sind abbedungen.

13. Schlussvorschriften

13.1 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollten, bleibt die Wirkung der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die nicht durchsetzbare oder unwirksame Bestimmung ist durch eine durchsetzbare oder wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Ziel der ersetzten Bestimmung am nächsten kommt.

13.2 Für diese Vereinbarung gelten die Regelungen über die Kündigung des Lizenzvertrages entsprechend.

Vereinbarung zur Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Anlage TOM)

Der AUFTRAGNEHMER trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO), um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau im Hinblick auf die erforderliche Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen umfassen:

- Login mit Benutzername + Passwort
- Anti-Viren-Software Server
- Anti-Virus-Software Clients
- Firewall
- Einsatz VPN bei Remote-Zugriffen
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, konkret bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Trennung von Produktiv- und Testumgebung
- Bereitstellung der Daten über verschlüsselte Verbindungen wie https
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- USV
- RAID System / Festplattenspiegelung
- Verwalten von Benutzerberechtigungen
- Erstellen von Benutzerprofilen
- Zentrale Passwortvergabe
- Minimale Anzahl an Administratoren
- Verwaltung Benutzerrechte durch Administratoren
- Festlegung von Datenbankrechten
- Getrennte Partitionen für Betriebssysteme und Daten
- Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind